

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 78/02 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte im Regierungsbezirk Freiburg,
Sundgaullee 27, 79114 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Südbaden,
Sundgaullee 27, 79114 Freiburg,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Steinhäuserstraße 14, 76135 Karlsruhe,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. C l e m e n s und Dr. K r e t s c h m e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h und G ö b e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Oktober 2002 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger, ein Diplom-Psychologe, begehrt die bedarfsunabhängige Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung. Er gab im Zulassungsverfahren an, im sog Zeitfenster vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 in eigener Praxis für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt 122,5 Behandlungsstunden erbracht zu haben, die sich auf die Zeit vom 6. Juli 1996 bis zum 29. Mai 1997 konzentriert hätten. Zusätzlich habe er viele Selbstzahler als Patienten gehabt.

Sein Begehren ist sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsverfahren erfolglos gewesen. Das Landessozialgericht (LSG; - Beschluss vom 1. Oktober 2002) hat - unter weitgehender Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts - ausgeführt, für eine Teilnahme gemäß § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erforderlich, im Zeitfenster in einem Mindestumfang - mit deutlicher Tendenz zu einer hauptberuflichen Tätigkeit - in eigener Praxis Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu haben. Der Kläger habe nicht - wie erforderlich - in einem halben Jahr des Zeitfensters durchschnittlich mindestens 11,6 oder im letzten Vierteljahr des Zeitfensters durchschnittlich mindestens 15 Behandlungsstunden je Woche aufzuweisen. Die Stunden von Selbstzahlern seien nicht zu berücksichtigen; auf die Gründe für die privaten Zahlungen - er führe dafür die restriktive Genehmigungspraxis der Krankenkassen an - komme es nicht an. Unerheblich sei auch sein Vorbringen, er habe seine Praxistätigkeit erst später steigern können, weil er zu Beginn des Zeitfensters zusammen mit seiner teilzeitbeschäftigten Ehefrau seine fünf Kinder betreut und erzogen habe. Die Ausnahmetatbestände des § 95 Abs 11a und 11b SGB V griffen nicht zu seinen Gunsten ein, weil sie eine "Unterbrechung" der



Erwerbstätigkeit durch Kindererziehung voraussetzen, während der Kläger seine Tätigkeit lediglich reduziert habe.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. Sein Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), entspricht zwar den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Beschwerde ist mithin zulässig. Sie ist aber unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Zulassung der Revision sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f mwN). Falls zu der Rechtsfrage schon Rechtsprechung des Revisionsgerichts vorliegt, kommt es darauf an, ob sie erneut klärungsbedürftig geworden ist, weil zB neue Argumente angeführt oder erhebliche Einwände im neueren Schrifttum vorgebracht worden sind (vgl zusammenfassend Senatsbeschlüsse vom 16. Mai 2001 - B 6 KA 72/00 B - und vom 30. August 2001 - B 6 KA 33/01 B -; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). In Fällen, in denen zwar eine gleichartige Konstellation fehlt, aber erkennbar Rechtmäßigkeitsmaßstäbe betroffen sind, zu denen bereits Rechtsprechung vorliegt, muss mindestens ein Aspekt noch der Klärung im Revisionsverfahren bedürfen (vgl dazu allgemein BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38). Diese Anforderungen sind insgesamt verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl zB BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 29. Mai 2001 - 1 BvR 791/01 -, und früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35).

Der Kläger wirft die Rechtsfrage auf, ob die in § 95 Abs 11a und 11b SGB V geregelte "Vorverlagerung des Zeitfensters" wegen Erziehung von Kindern unter drei Jahren der Schutzpflicht des Art 6 Abs 1 Grundgesetz (GG) ausreichend Rechnung trägt. Insoweit ist die Klärungsbedürftigkeit zu verneinen.

Diese Frage ist bereits im Grundsätzlichen geklärt, wie sich aus der Entscheidung des BSG vom 18. Mai 1998 (BSGE 82, 41 = SozR 3-2500 § 103 Nr 2) ergibt. In diesem Urteil hat der Senat unter Anführung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ausgeführt, dass Art 6 GG den Gesetzgeber nicht verpflichtet, alle mit der Mutterschaft und/oder Kindererziehung zusammenhängenden wirtschaftlichen und beruf-



lichen Belastungen auszugleichen (BSGE aaO S 49 bzw SozR aaO S 18). Ihm steht vielmehr bei seiner Entscheidung, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln er dem Schutzauftrag des Art 6 GG nachkommt, eine weite Gestaltungsfreiheit zu. Bei seiner Abwägung kann und muss er andere öffentliche Belange mit berücksichtigen, zB den Gemeinwohlbelang der finanziellen Stabilität und Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung, das Interesse an praktikablen und überschaubaren Zulassungsregelungen mit nur wenigen Ausnahmetatbeständen sowie die Interessen anderer Zulassungsbewerber, nach Maßgabe des noch bestehenden Bedarfs eine Zulassung zu erlangen. Alles dies berechtigt den Gesetzgeber, Ausnahmetatbestände zu Gunsten familiär betroffener Zulassungsbewerber in engen Grenzen zu halten oder auf Ausnahmen zu Gunsten familiär betroffener Zulassungsbewerber uU sogar gänzlich zu verzichten. Der Senat hat auch darauf hingewiesen, dass das BVerfG (-Kammer-, NVwZ 1997, 54) die Regelung des § 125b Abs 1 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht für geboten hält, wonach bei Verzögerungen einer Beamtenbewerbung durch Kinderbetreuung eine Verschärfung der Einstellungs Voraussetzungen unberücksichtigt bleibt (BSGE aaO S 49 f bzw SozR aaO S 18-20).

Ein erneuter Klärungsbedarf ist nicht gegeben. Ein Anlass, die dargestellten Grundsätze zu überprüfen, ist nicht ersichtlich. Gesichtspunkte dafür enthält die Beschwerdebegründung nicht. Diese setzt sich mit jener Senatsentscheidung nicht auseinander, obgleich der LSG-Beschluss (S 8) maßgeblich auf sie gestützt ist. Der Hinweis auf die entwicklungspsychologisch über das dritte Lebensjahr hinaus gehende Notwendigkeit besonderer Zuwendung und Pflege gibt keinen Anlass zu erneuter Überprüfung. Wenn der Gesetzgeber von Ausnahmeregelungen für familiär betroffene Zulassungsbewerber sogar gänzlich absehen könnte, so ist ihm auch erlaubt, Ausnahmetatbestände für die Kinderbetreuung und -erziehung zwar zu schaffen, aber auf Kinder bis zu einem bestimmten Alter zu begrenzen und Ausnahmen nur für Extremfälle wie die völlige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit vorzusehen. Die sich dadurch ergebenden Härten sind hinzunehmen, so wie auch sonst bei zB Altersgrenzen und anderen Stichtagsregelungen Härten hingenommen werden müssen, wenn die gewählte Grenze, orientiert am gegebenen Sachverhalt, vertretbar ist (vgl - betr Mindestbeitragszeiten und Stichtagsregelungen - zB BVerfGE 66, 234, 244; 87, 1, 43, 47; 101, 239, 270).

Die Anwendung der dargestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt ohne Weiteres, dass das Verlangen des Klägers nach weiter gehenden Ausnahmeregelungen nicht begründet und daher die von ihm geltend gemachte Verfassungswidrigkeit nicht gegeben ist (zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38).

Zur Revisionszulassung kann auch nicht der Einwand des Klägers führen, die in § 95 Abs 11b SGB V angeordnete Rechtsfolge der Vorverlagerung des Zeitfensters sei gemessen am typischen Lebensablauf wenig geeignet bzw völlig ungeeignet, dem Schutz der Familie Rechnung zu tragen (so Beschwerdebegründung S 2 f). Die Frage, ob die



Rechtsfolge bei Unterbrechung der Tätigkeit wegen der Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren uU hätte geeigneter ausgestaltet werden können, ist für den vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich. Denn der Kläger unterfällt dem Ausnahmetatbestand ohnehin nicht, weil er, wie im Berufungsurteil (S 8) festgestellt, seine Tätigkeit nicht unterbrochen, sondern lediglich reduziert hat.

Das vom LSG zu Grunde gelegte Ergebnis, dass der Tatbestand des § 95 Abs 11b SGB V im Falle des Klägers nicht erfüllt ist, lässt auch sonst keine Rechtsfragen grundsätzlicher Art erkennen. Das BSG hat in seinem Urteil vom 8. November 2000 ausgeführt, dass andere Gründe als die im Gesetz genannten eine Verschiebung des Zeitfensters grundsätzlich nicht rechtfertigen (BSGE 87, 158, 181 = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 130). Auch in seinem Nichtzulassungsbeschwerde-Beschluss vom 5. Februar 2003 - B 6 KA 74/02 B - hat der Senat es als geklärt bezeichnet, dass der Tatbestand des § 95 Abs 11b SGB V auf keine anderen als die von seinem Wortlaut erfassten Sachverhalte anwendbar ist und dass er keine andere als die in ihm geregelte Rechtsfolge der Vorverlagerung des Zeitfensters ermöglicht.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.

Nach alledem ist die Nichtzulassungsbeschwerde mit der Kostenfolge entsprechend § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung) zurückzuweisen.

